

26. / 1. 1915.

106

**Die staatliche Ueberwachung des deutschen  
Wollhandels.**

Berlin, 25. Januar.

Das preussische Kriegsministerium übertrug der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig den Absatz aller Arten Kämmlinge, Wollabfälle und untergeordneter Wollsorten, die sich nicht zur Herstellung von Militärtüchern und Erzieltammgarnstoffen eignen, mit der Maßgabe, daß die Wolle nur an solche Fabrikanten abgegeben werden dürfe, die den Nachweis führen, daß sie die angeforderten Mengen nur zur Ausführung von Heeresaufträgen benötigen. Diese Mengen dürfen den Bedarf für den jeweiligen Heeresauftrag nicht übersteigen. Die Festsetzung der Verkaufspreise erfolgt durch eine vom Kriegsministerium ernannte Kommission von Sachverständigen mit unparteiischem Obmann. Die gesamte Tätigkeit der Vereinigung des Wollhandels und der Schätzungscommission untersteht, abgesehen von der Ueberwachung durch die Handelskammer in Leipzig, einem Kommissar des preussischen Kriegsministeriums.